

# Amtsblatt

Nr. 37

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Allgemeinverfügung - Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Führerscheine ukrainischer Flüchtlinge	601
---	-----

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Flecken Bovenden

B-Plan Nr. 1 "Hinter dem Lohberge", 7. Änderung	605
B-Plan Nr. 048 "Burgstraße"	607

### Stadt Duderstadt

Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich 1: Ziegelei-Quartier; Wirksamkeit	609
B-Plan Nr. 92 "Futuring Duderstadt" - Teilbereich 1: Ziegelei-Quartier; Rechtskraft	611
Jahresabschluss 2020	613

### Stadt Herzberg am Harz

Jahresabschluss 2020 des Bauhofs	614
Jahresabschluss 2020 der Friedhöfe	615
Jahresabschluss 2020 der Stadtentwässerung	616
Jahresabschluss 2020 der Stadtreinigung	617
Jahresabschluss 2020 des Wasserwerks	618

### Samtgemeinde Radolfshausen

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der Samtgemeinde Radolfshausen Gemeinsame Aufgabenerledigung im EDV-Bereich	619
---	-----

Gemeinde Staufenberg

4. Planänderungsverfahren für die Errichtung der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar, Teilabschnitt C: Umspannwerk Hardeggen - Landesgrenze Niedersachsen/Hessen 626

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnung und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen (Katzenschutzverordnung) 627

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung über die Benennung der Gemeindewahlleitung 631

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

### **DES LANDKREISES GÖTTINGEN – FACHBEREICH ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

**Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 3 VwVfG i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV wird zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen die Inhaberin/der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland anlässlich der Invasion in der Ukraine durch die Russische Föderation folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

Der Landkreis Göttingen erlässt vor dem Hintergrund der Invasion in der Ukraine durch die Russische Föderation und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Begründet die Inhaberin/der Inhaber einer gültigen ukrainischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Landkreis Göttingen besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 23. Februar 2023.
2. Die in Ziffer 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber\*innen, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener nationaler Schutz gewährt wird.
3. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.

### **Begründung:**

Auf Grund der russischen Invasion in der Ukraine haben aktuell mehr als fünf Millionen Menschen die Ukraine verlassen und in den Nachbarländern Zuflucht gesucht, davon bislang mehr als 700.000 in Deutschland. Diese Menschen möchten in Deutschland mobil sein. Teilweise möchten sie auch einer Beschäftigung nachgehen, für die sie eine Fahrerlaubnis benötigen.

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 20. Juni 2022 den Entwurf einer EU-Verordnung (KOM (2022) 313 endg.) vorgelegt, der u. a. vorsieht, dass gültige ukrainische Führerscheine im Gebiet der EU anerkannt werden, solange ihren Inhabern Schutz durch EU-Recht oder durch nationales Recht gewährt wird. Mit einem Inkrafttreten dieser Verordnung wird derzeit spätestens im Herbst 2022 gerechnet.

Um die Betroffenen in der Zwischenzeit von der Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis mit den dafür erforderlichen Prüfungen zu befreien, wird die Fahrberechtigung der Betroffenen um ein halbes Jahr verlängert.

Ziffer 1, 2 und 3 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Aufgrund der Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation ist es nach Deutschland geflohenen Inhabern ukrainischer Fahrerlaubnisse derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hindernisse stellen etwa mangelnde deutsche Sprachkenntnisse und fehlende finanzielle Mittel dar. Die von der EU vorgesehene Anerkennung der ukrainischen Führerscheine kommt für die Flüchtlinge zu spät, deren Fahrberechtigung bereits am 24. August 2022 ausläuft.

Um die hiervon Betroffenen vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 23. Februar 2023 verhältnismäßig.

Sofern die EU-Verordnung wie geplant zuvor in Kraft tritt, überlagert sie diese Allgemeinverfügung und macht sie gegenstandslos. Die Fahrberechtigung wird sich dann aus der EU-Verordnung ergeben. Sollte es nicht zur Verabschiedung der geplanten Verordnung kommen, haben die Betroffenen bis zum 23. Februar 2023 Zeit, sich um eine Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis zu bemühen. Damit wird für die Betroffenen Planungssicherheit geschaffen.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Die geplante EU-Verordnung bezieht sich auf Inhaber ukrainischer Führerscheine, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird. Auf diese Personen findet § 24 AufenthG Anwendung. Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Datum vom 14. April 2022 (M3-21000/33#6) veröffentlicht.

Zu 3.:

Die Bundesländer haben auf Ebene des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht im Umlaufverfahren der Geltung der Allgemeinverfügung auf ihrem Gebiet zugestimmt. Sie soll daher bundesweit Geltung haben.

Zu 4.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

**Hinweise:**

Für alle Ausländer\*innen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, steht der FD Straßenverkehrsbehörde – Team Führerscheinwesen des Landkreises Göttingen unter den bekannten Telefonnummern und unter der zentralen E-Mailadresse [FB32\\_FD3\\_Fahrerlaubnisbehoerde@landkreisgoettingen.de](mailto:FB32_FD3_Fahrerlaubnisbehoerde@landkreisgoettingen.de) zur Verfügung.

Es wird aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig empfohlen von persönlichen Vorsprachen ohne Termin abzusehen.

Die örtlichen Polizeidienststellen, die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Göttingen sowie die Sozialleistungsbehörden des Landkreises Göttingen werden von dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrag

*gez. Moritz*  
Moritz  
Kreisverwaltungsdirektor

## **Bekanntmachung**

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 03.06.2022 den Bebauungsplan Bovenden Nr. 1 „Hinter dem Lohberge“, 7. Änderung einschließlich der Begründung gem. § 13 a in Verbindung mit §10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter dem Lohberge“ wird das Ziel verfolgt, die Erhaltung des Charakters des städtebaulichen Quartiers östlich des Lohbergs sicherzustellen. Inhaltlich werden daher Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl an Wohnungen, zur Begrenzung der Bauweise auf Einzelhäuser und zum Verbot von Kies- und Schotterflächen ergänzt.



Der Bebauungsplan Bovenden Nr. 1 „Hinter dem Lohberge“, 7. Änderung liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden , (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr aus kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter [www.bovenden.de](http://www.bovenden.de) veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen

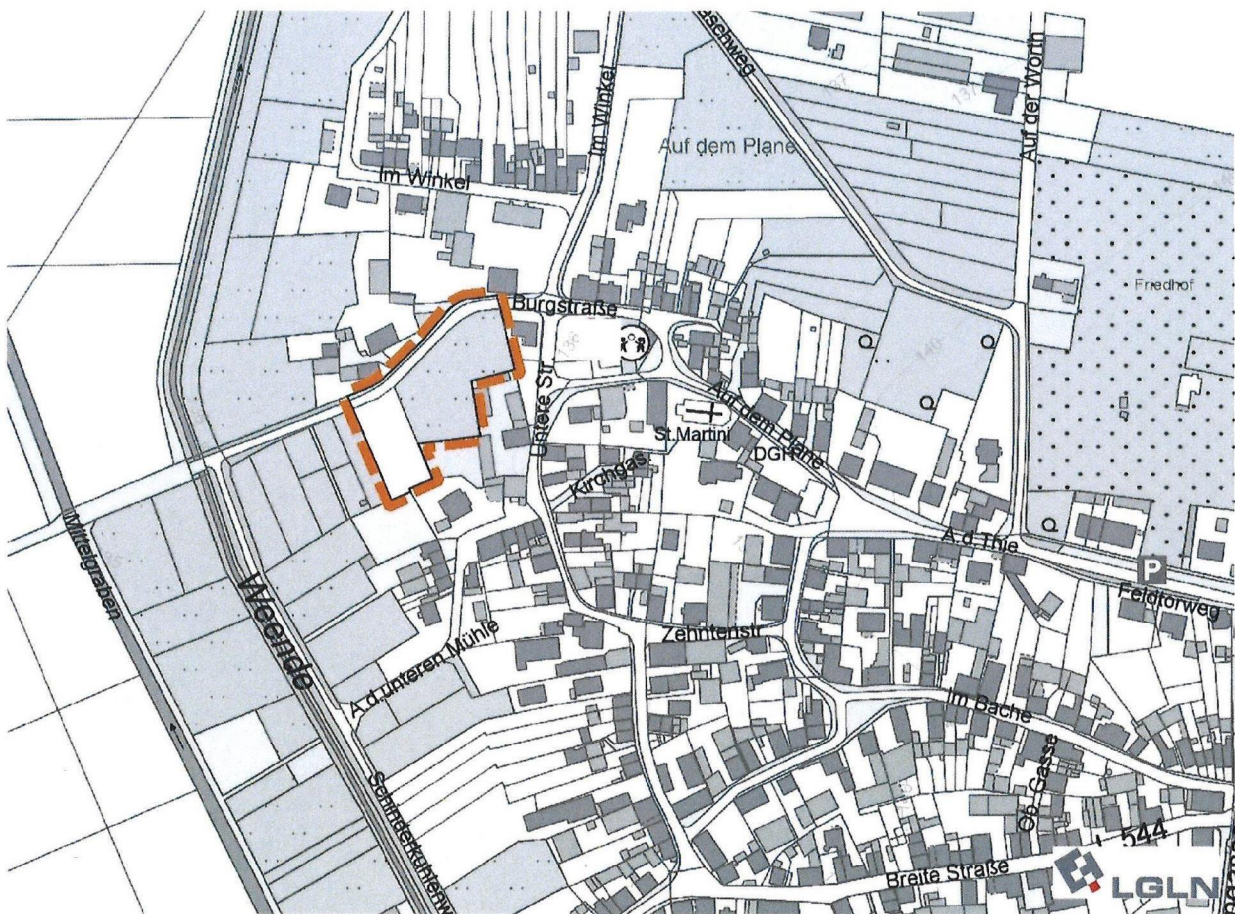
Der Bürgermeister

Gez. Brandes

## **Bekanntmachung**

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 03.06.2022 den Bebauungsplan Bovenden Nr. 048 „Burgstraße“ einschließlich der Begründung gem. § 13 a und §13 b in Verbindung mit §10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurde auch der Flächennutzungsplan berichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Die Planung dient der Innenentwicklung durch Nachverdichtung auf einer sich an den historischen Altdorfbereich, anschmiegenden Fläche, die mehr oder weniger durch bestehende Bebauung umschlossen ist.

Der Bebauungsplan Nr. 048 „Burgstraße“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden , (Montag,

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr aus kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter [www.bovenden.de](http://www.bovenden.de) veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen

Der Bürgermeister

Gez. Brandes



**Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich 1: Ziegelei-Quartier der Stadt Duderstadt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB; Wirksamkeit**

Mit Bescheid vom 22.02.2022 (Az.: 60 81 20 - 4 / 15. Änd.) hat der Landkreis Göttingen die vom Rat der Stadt Duderstadt am 28.09.2021 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich 1: Ziegelei-Quartier - mit redaktionellen Auflagen genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Jede Person kann die 15. Änderung mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden einsehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von einem Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

1. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Duderstadt

Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

\_\_\_\_\_  
(Feike)



(15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duderstadt. Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2020, im Maßstab verändert.)



**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 92 „Futuring Duderstadt“ – Teilbereich 1: Ziegelei-Quartier der Stadt Duderstadt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB; Rechtskraft**

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 92 „Futuring Duderstadt“ – Teilbereich 1: Ziegelei-Quartier gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Jede Person kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden einsehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

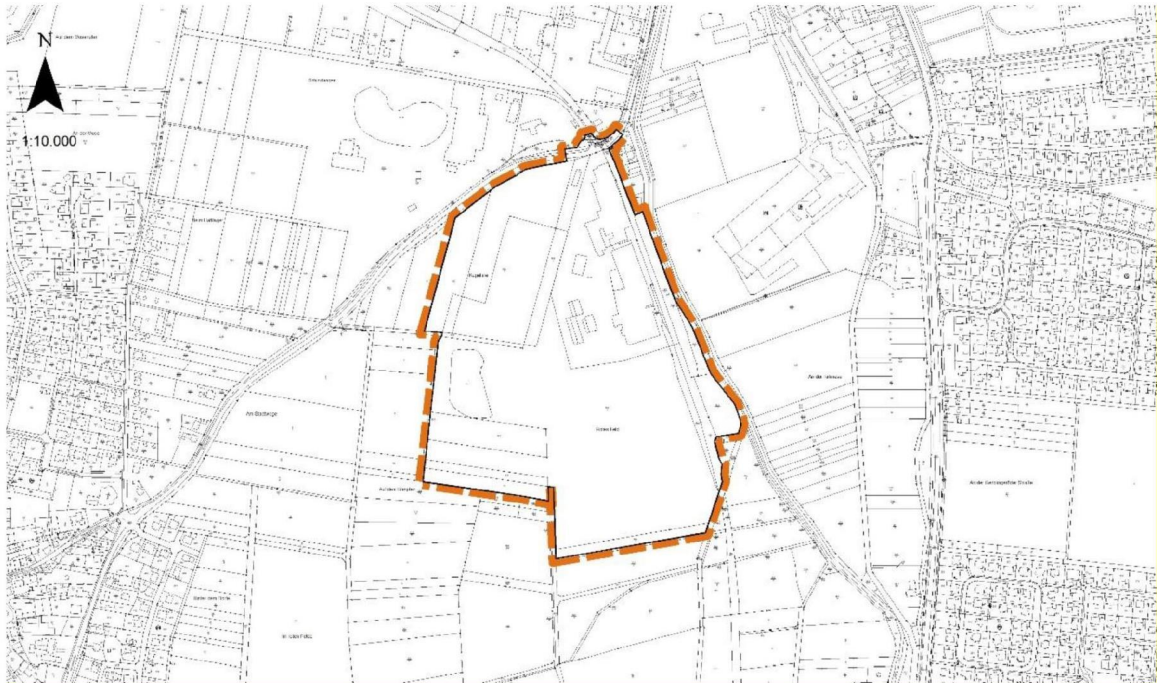
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des o.g. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Duderstadt

Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

\_\_\_\_\_  
(Feike)



(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92, Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2019, im Maßstab verändert.)

## **Bekanntmachung**

Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Duderstadt

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„TOP 8, Ziffern 1 und 3:

1. Jahresabschluss

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

....

3. Entlastung

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 wird den Bürgermeistern die uneingeschränkte Entlastung erteilt.“

Die Beschlussfassung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen unverzüglich angezeigt.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duderstadt abschließend geprüft und liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme dazu öffentlich zur Einsichtnahme nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 18.07. bis 26.07.2022 im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Zimmer 59/60 aus.

Es besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme an folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme.

Der Bürgermeister



(Thorsten Feike)

### Jahresabschluss 2020 des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2020 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	590.613,80 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	22.058,59 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2020 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

*"Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauhof Herzberg am Harz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des Bauhofs Herzberg am Harz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.*

*Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."*

Osterode am Harz, den 02.02.2022

gez. Kohlstruck  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

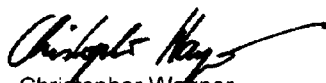
(LS)

gez. Sörgel  
Dipl.-Verw.-Betriebsw. (FH)

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
Christopher Wagner  
Bürgermeister

**Jahresabschluss 2020 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2020 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	406.098,13 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	25.587,59 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2020 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

*"Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Friedhöfe Herzberg am Harz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht der Friedhöfe Herzberg am Harz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.*

*Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse*

*- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und*

*- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."*

*Osterode am Harz, den 02.02.2022*

gez. Kohlstruck  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

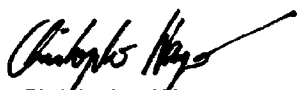
(LS)

gez. Liesegang  
Dipl.-Kff. (FH)

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
Christopher Wagner  
Bürgermeister

**Jahresabschluss 2020 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2020 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	13.934.255,08 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	329.001,93 Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2020 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

*"Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Herzberg am Harz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht der Stadtentwässerung Herzberg am Harz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.*

*Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."*

Osterode am Harz, den 02.02.2022

gez. Kohlstruck  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

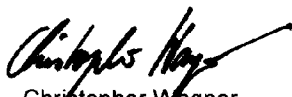
(LS)

gez. Liesegang  
Dipl.-Kff. (FH)

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
Christopher Wagner  
Bürgermeister

### Jahresabschluss 2020 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2020 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	547.028,97	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	68.314,77	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2020 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

*"Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtreinigung Herzberg am Harz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht der Stadtreinigung Herzberg am Harz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.*

*Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und*
- *vermittelt der beauftragte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."*

*Osterode am Harz, den 02.02.2022*

*gez. Kohlstruck*  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

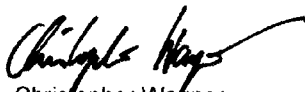
(LS)

*gez. Sörgel*  
Dipl.-Verw.-Betriebsw. (FH)

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen von Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
Christopher Wagner  
Bürgermeister

**Jahresabschluss 2020 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2020 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	4.806.797,10 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	112.200,12 Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2020 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2020 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes**  
**nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)**

-Az.: 14.00 261/1 (2020) -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020** der

**Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz**  
**- Eigenbetrieb Wasserwerk -**,

durch

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auditura GmbH, Goslar,

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 21.10.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 enthält auf den Seiten 21 bis 24 den nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO vorgeschriebenen **-Bestätigungsvermerk-**.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

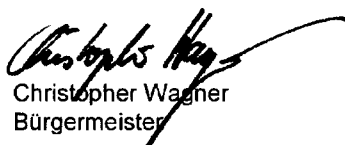
Osterode am Harz, den 07.12.2021

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck  
 -Leiter des Rechnungsprüfungsamtes-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
 Christopher Wagner  
 Bürgermeister

## **Zweckvereinbarung**

zwischen der

Stadt Göttingen,

- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -

Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Samtgemeinde Radolfshausen,

- vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister -

Vöhreweg 10, 37176 Ebergötzen.

### **Präambel**

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in stetig steigendem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Vielfältige Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Insbesondere die Beachtung von IT-Sicherheit und Datenschutz bei dem erforderlichen zentralen Betrieb der Fachverfahren sind entscheidend.

Im Rahmen der Umsetzung der IT-Fachverfahren verfolgen die Stadt Göttingen und die beteiligten Kommunen durch eine verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit das Ziel einer gemeinschaftlichen und nachhaltigen sowie sicheren Nutzung der Umsetzungsstrategien und -lösungen unter Einbringung wechselseitiger Beiträge. Trotz des Anspruchs der kommunalen Selbstverwaltung ist die Zusammenführung der IT-Landschaft von gemeinsamen wirtschaftlichen, hohen bürgergerechten sowie verwaltungstechnischen Nutzen geprägt. Kosteneinsparungen, Effizienzerwägungen und Synergieeffekte tragen den gemeinsamen Entschluss der kommunalen Zusammenarbeit.

Grundsatz der Zusammenarbeit ist der Entschluss auf Augenhöhe sich gemeinsam den Herausforderungen und Anforderungen beim Einsatz moderner Informationstechnologie zu stellen, Lösungsstrategien zu erarbeiten und

sinnvoll Vereinheitlichungen kommunaler Prozesse zu erwirken, um eine sachgerechte Allokation und Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck wird ein kommunaler IT-Dienstleister, die Kommunale Dienste Göttingen AöR (KDG), eine Anstalt der Stadt Göttingen, beauftragt, die Aufgaben der IT entsprechend der gemeinschaftlich entwickelten und beschlossenen Umsetzungsstrategien wahrzunehmen.

Die kommunale Zusammenarbeit im Rahmen dieses Projekts ist nicht auf die Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung beschränkt. Vielmehr soll das Projekt um weitere gleichberechtigte beteiligte Kommunen erweitert werden, um die gemeinsame Zusammenarbeit stetig weiterzuentwickeln.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweck**

Die gegenständliche Zusammenarbeit hat den Zweck, erforderliche EDV-Komponenten und digitale Verwaltungsleistungen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, um die Kosten der beteiligten Kommunen zu senken. Durch die Nutzung eines gemeinsamen Rechenzentrums und die zentrale Installation der EDV-Komponenten können höhere Kosten bei der Anschaffung von Hardware und auch der Standardsoftware sowie den erforderlichen Sicherheits- und Backupsystemen eingespart werden. Bei den eingesetzten Softwareprodukten und insbesondere bei den IT-Fachanwendungen erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Stadt Göttingen und den beteiligten Kommunen.

## **§ 2**

### **Beteiligte**

- (1) Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung sind die Stadt Göttingen und die Samtgemeinde Radolfshausen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das gegenständliche Projekt um weitere gleichberechtigte beteiligte Kommunen erweitert werden soll.
- (3) Die Stadt Göttingen darf zur Erweiterung des Beteiligtenkreises nur inhaltsgleiche Zweckvereinbarungen mit anderen Kommunen abschließen.
- (4) Die KDG tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.
- (5) Allen Beteiligten am gegenständlichen Projekt ist bewusst, dass das Gelingen des anspruchsvollen Vorhabens von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Die Beteiligten verpflichten sich daher zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation.

## **§ 3**

### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 01. Januar 2022 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Samtgemeinde Radolfshausen

Leistungen im Rahmen von Vergaben, die Durchführung des Betriebes von IT-Fachverfahren, Leistungen zu Projektmanagement und Prozessorganisation sowie Unterstützungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen.

## **§ 4**

### **Aufgabenaufteilung**

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Durchführung der in § 3 aufgeführten Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für die Samtgemeinde Radolfshausen. Ferner übernimmt die Stadt Göttingen folgende weitere Leistungen:

- a) Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level.
- b) Wartung der Software und Installation von Updates.
- c) Regelmäßige Datensicherung.
- d) Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen.

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Radolfshausen und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

(3) Die Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Samtgemeinde Radolfshausen ergeben sich wie folgt:

- a) Prüfung und Freigabe neuer Software-Versionen.
- b) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- c) Hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen für die in § 3 aufgeführten Aufgaben und damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten richtet sich die Samtgemeinde Radolfshausen nach vorhergehender erfolgter Abstimmung nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.
- d) Teilnahme und Mitwirkung bei gemeinsamen Abstimmungsrunden und Workshops gemäß § 6 Abs. 2.
- e) Durchführung erforderlicher Datenschutzkontrollen gemäß § 7 Abs. 2.

(4) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs der IT-Fachverfahren und wirken auf die strategische Weiterentwicklung der IT in diesem Bereich mit anderen an diesem Projekt beteiligten Kommunen hin.

(5) Bei der Aufgabenerfüllung beachten die Vertragsparteien die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich dabei um einen iterativen Prozess handelt, der neue rechtliche, sowie technologische Anforderungen einbezieht und einen ständigen Informationsaustausch erfordert.

## **§ 5**

### **Durchführung der Zweckvereinbarung**

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach dieser Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten der KDG, einer Anstalt der Stadt Göttingen, bedienen. In diesem Fall erfolgt die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Samtgemeinde Radolfshausen tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

## § 6

### Mitbestimmungs- und Kontrollrechte, Interessenvertretung

(1) Sämtliche beteiligte Kommunen, dieser und inhaltsgleicher Zweckvereinbarungen, besitzen im Rahmen des gegenständlichen Projekts gleichberechtigte Mitbestimmungs- und Kontrollrechte gegenüber der Stadt Göttingen.

(2) Die beteiligten Kommunen und die Stadt Göttingen bilden im ersten und dritten Quartal jedes Jahres gemeinsame Abstimmungsrunden sowie Workshops zum Erfahrungs- und Ideenaustausch sowie zur Diskussion, Erarbeitung, Entwicklung, und/oder Fortentwicklung von Lösungs- und Umsetzungsstrategien zum Einsatz moderner Informationstechnologie. Weitere notwendige Abstimmungsrunden sowie Workshops sind hiervon nicht ausgeschlossen.

(3) Bedient sich die Stadt Göttingen zur Erledigung der nach dieser Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten der KDG, ist die Stadt Göttingen verpflichtet,

- a) im Verwaltungsrat der KDG die betroffenen Interessen der beteiligten Kommunen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu vertreten,
- b) die Einhaltung der aus dieser und inhaltsgleicher Zweckvereinbarungen resultierenden Rechte und Pflichten sicherzustellen,
- c) alle beteiligten Kommunen über alle bevorstehenden und auch erfolgten Entscheidungen des Verwaltungsrats der KDG unverzüglich zu unterrichten, welche unmittelbar oder mittelbar, direkt oder indirekt diese und die inhaltsgleichen Zweckvereinbarungen betreffen, und
- d) im Falle gemeinsam erarbeiteter Ergebnisse, Vorschläge oder Entwicklungen der Stadt Göttingen und den beteiligten Kommunen, diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Verwaltungsrat einzuführen.

## § 7

### Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Samtgemeinde Radolfshausen verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Samtgemeinde Radolfshausen erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Samtgemeinde Radolfshausen und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Samtgemeinde Radolfshausen besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Samtgemeinde Radolfshausen betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

## § 8

### Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 3 und 4 aufgeführten Leistungen erstattet die Samtgemeinde Radolfshausen der Stadt Göttingen ein jährliches Entgelt, das sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten) richtet.

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Samtgemeinde Radolfshausen, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(4) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Samtgemeinde Radolfshausen genutzten Verfahren nach §§ 3 und 4 in Einzelfällen zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Samtgemeinde Radolfshausen verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von der Samtgemeinde Radolfshausen über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

## **§ 9**

### **Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche**

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Samtgemeinde Radolfshausen ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Samtgemeinde Radolfshausen den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Samtgemeinde Radolfshausen ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Samtgemeinde Radolfshausen nachgewiesen werden. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Samtgemeinde Radolfshausen ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

## **§ 10**

### **Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 3), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

## **§ 11**

### **Nebenabreden**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

## **§ 12**

### **Schlussklauseln**

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (7) Sollte eine Anpassung dieser Zweckvereinbarungen aus den vorstehenden Gründen gemäß Absatz 1 bis 6 erforderlich werden, so sind alle Zweckvereinbarungen der an diesem Projekt beteiligten Kommunen und der Stadt Göttingen inhaltsgleich anzupassen.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt ab dem 01. Januar 2022 mit einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Zweckvereinbarung verlieren alle vorherigen Versionen ihre Gültigkeit.

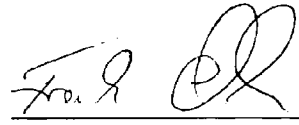
Göttingen, den 13. JUNI 2022

Ebergötzen, den 04.04.2022

Stadt Göttingen

Samtgemeinde Radolfshausen

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

(Petra Broistedt)

(Arne Behre)

Oberbürgermeisterin

Samtgemeindebürgermeister

Göttingen, den 21.06.2022

Kommunale Dienste Göttingen KAÖR (KDG)

  
\_\_\_\_\_

Vorstand

Gemeinde Staufenberg  
Hannoversche Straße 21  
34355 Staufenberg

## Bekanntmachung

### **4. Planänderungsverfahren für die Errichtung der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Teilabschnitt C: Umspannwerk Hardeggen – Landesgrenze Niedersachsen / Hessen**

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 06.07.2022, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, kann mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom **18.07.2022** bis einschließlich zum **01.08.2022** auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> unter dem Titel „380-kV-Leitung Wahle - Mecklar C, 4. Planänderung“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in **elektronischer** Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) ist das Rathaus der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21 in 34355 Staufenberg für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsicht kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 05543 301-17 oder 05543 301-21 oder unter der E-Mail-Adresse [detka@staufenberg-nds.de](mailto:detka@staufenberg-nds.de) oder [rinke@staufenberg-nds.de](mailto:rinke@staufenberg-nds.de) vereinbart werden. Die Unterlagen liegen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Eine Einsichtnahme in den Änderungsplanfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während des Auslegungszeitraumes auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, möglich.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Äußerungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Gemeinde Staufenberg  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bernd Grebenstein

**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von  
freilebenden und freilaufenden Katzen in der Gemeinde Staufenberg  
(Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).

(2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

(4) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne dieser Verordnung gilt,

- a) Wer Eigentümer\*in einer Katze ist
- b) wer eine Katze besitzt, insbesondere
  - wer nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege),
  - wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder
- c) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

## **§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Staufenberg

## **§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin auf eigene Kosten kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die dabei anfallenden Kosten sind von der oder dem Antragsteller\*in zu tragen.

(4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt oder der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 4 Kennzeichnung und Registrierung**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen.

(2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes ([www.findefix.com](http://www.findefix.com)), oder in dem Haustierregister von TASSO e. V. ([www.tasso.net](http://www.tasso.net)) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein

äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch den neuen Katzenhalter oder die neue Katzenhalterin zu aktualisieren.

(2) Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin der Gemeinde Staufenberg einen Nachweis über die durchgeführte die Registrierung vorzulegen.

### **§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Gemeinde Staufenberg und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### **§ 6 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag können von der Gemeinde Staufenberg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt
2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Katzen nicht registrieren lässt,
6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
7. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Staufenberg, den 07.07.2022.

Gemeinde Staufenberg

Der Bürgermeister

ge.z Grebenstein,

Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über die Benennung der Gemeindegewahlleitung

Gemäß den §9 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, §7 Abs.1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, jeweils in der aktuellen Fassung, gebe ich hiermit Namen und Dienstanschrift für die Landtagswahlen 2022, Europawahl 2024 und den Bundestagswahlen 2025 in der Gemeinde Walkenried gebildeten Wahlleitung öffentlich bekannt.

Gemeindegewahlleiter: stellv. Gemeindegewahlleiterin:	Bürgermeister, Lars Deiters Allgemeine Vertreterin, Annika Ludwig
Dienstanschrift der Gemeindegewahlleitung:	Gemeinde Walkenried Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried
Sonstige Erreichbarkeit:	Tel.: (05525) 2020      Fax: (05525)20255 <a href="mailto:info@walkenried.de">info@walkenried.de</a>

Der Bürgermeister  
gez. Lars Deiters